



G E B Ü H R E N - R E G L E M E N T

der

Politischen Gemeinde Wald ZH

gültig ab 1. Januar 2006

(genehmigt und verabschiedet vom Gemeinderat am 12. Dezember 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Grundsätzliches	3
A. Finanzverwaltung	4
B. Gemeindekanzlei	4
C. Einwohnerkontrolle	4
D. Friedhof- und Bestattungswesen	5
E. Gesundheits- und Umweltwesen	5
F. Polizeiwesen	6
G. Zivilschutz	6
H. Vormundschaftswesen	6
I. Gemeindeammannamt	7
K. Bauwesen	9
I. Prüfung der Baugesuche, Vorentscheide, Baubewilligungen, Baukontrollen (Grundsatz)	9
II. Baugebühren	9
III. Gebühren Feuerpolizei	13
IV. Verrechnung nach Aufwand	14
V. Verzicht auf den baurechtlichen Entscheid	15
VI. Feuerungskontrollen	15
VII. Bauverweigerung	15
VIII. Neuerteilung von baurechtlichen Bewilligungen	15
IX. Baurechtliche Vorentscheide	15
X. Zustellung der baurechtlichen Entscheide an Dritte gemäss § 315 PBG	16
XI. Schreibgebühren	16
XII. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	16
XIII. Kostendepots	16
XIV. Festsetzung und Fälligkeit	17
L. Leihmaterial Quartieramt	17
M. Sportplatz Laupenstrasse	17
N. Feuerwehr	18
O. Hallenbad / Gymnastikraum	18
P. Schlussbestimmungen	18

Grundsätzliches

Die Gemeindebehörden beziehen für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung (§ 63 Gemeindegesetz). Daneben sind sie gehalten, für ihren Aufwand Gebühren zu erheben, die in angemessenem Verhältnis zum Interesse des Privaten an der betreffenden Amtshandlung stehen.

Der Gemeinderat hat das Gebührenreglement vom 1.11.1992 letztmals per 1.1.03 revidiert. Die darin enthaltenen Gebühren sind, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist, alle 2 Jahre zu überprüfen und allenfalls der Teuerung anzupassen. Das vorliegende revidierte Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Für alle nicht in diesem Reglement enthaltenen Gebührenansätze wird auf die Kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 16.2.92 (in Kraft seit 1.11.92) oder andere übergeordnete Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen.

Kosten Dritter (Inserate, Zustellungen, Gutachten etc.) werden an den Verursacher weiterverrechnet.

8636 Wald ZH, 9.12.02/ rev. 12.12.05

GEMEINDERAT WALD ZH

Der Gemeindepräsident: W. Honegger
Der Gemeindeschreiber: M. Krieg

A. FINANZVERWALTUNG

Betreibungs- / Schreibgebühr	Fr. 40.--
Umtriebskosten für def. Rechtsöffnung	(wird vom Gericht bestimmt)
Erste Mahnung	Fr. 10.--
Zweite Mahnung	Fr. 20.--
Steuerausweis	Fr. 40.--
Steuerausweis Formular Einbürgerung	Fr. 80.--

Zahlungsfrist

Die jeweilige zuständige Behörde legt die Zahlungsfrist fest. Für verspätete Zahlungen kann ein Verzugszins verrechnet werden, dessen Prozentsatz sich nach dem Beschluss des Regierungsrates über die Berechnung von Zinsen für Staats- und Gemeindesteuern richtet.

B. GEMEINDERATSKANZLEI

Einbürgerungen (Behandlungs- und Beschlussgebühr, zuzügl. Insetatekosten):

Schweizer (pro Gesuch)	Fr. 100.--
Ausländer (pro volljährige Person) mit Anspruch auf Einbürgerung (Pflichtaufnahme)	Fr. 500.--
unter 25-jährig	Fr. 250.--
ohne Anspruch auf Einbürgerung	Fr. 1'000.--

Für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden, wird keine Einbürgerungsgebühr erhoben.

C. EINWOHNERKONTROLLE

Identitätskarte für Personen bis 18 Jahre	Fr. 30.-- + Porto
Identitätskarte für Erwachsene	Fr. 65.-- + Porto
Pass für Personen bis 18 Jahre	Fr. 55.-- + Porto
Pass Erwachsene	Fr. 120.-- + Porto
Provisorischer Pass	Fr. 30.--
Kombi-Pack ID / Pass für Personen bis 18 Jahre	Fr. 63.-- + 2 x Porto
Kombi-Pack ID / Pass Erwachsene	Fr. 128.-- + 2 x Porto
Nachträgliche amtliche Ergänzung	Fr. 20.-- + 2 x Porto
Anmeldegebühr pro erw. Person	Fr. 20.--
Anmeldegebühr Wochenaufenthalter (Abstufung, wenn in Ausbildung)	Fr. 60.--
Lebensbescheinigung	gebührenfrei
Wohnsitzbestätigung	Fr. 30.-- (max. Fr. 60.-- pro Familie)
Adressauskunft (schriftlich)	Fr. 10.--
Adressänderung innerhalb der Gemeinde	gebührenfrei

Zivilstandsänderung	Fr. 10.--
Schiffenempfangsschein Duplikat	Fr. 10.--
Heimatausweis	Fr. 30.--
Verlängerung HA	Fr. 30.--
Lernfahrausweis	Fr. 20.--
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 30.--
Garantieerklärung (Auslandbesuch)	Fr. 30.--
Giftschein	Fr. 10.--
Ortsplan	Fr. 10.--

D. FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

Bestattungsgebühren für Auswärtige:

Grabplatzgebühren:

Urnengrab	Fr. 400.--
Erdbestattungsgrab	Fr. 500.--
Urnennische	Fr. 400.--

Beisetzung:

Urnengrab	Fr. 90.--
Erdgrab	Fr. 650.--

Benützung der Aufbahrungshalle

Fr. 60.--

Kremationskosten

gemäss Tarif Krematorium Rütli

Grabunterhalt:

Kat. A)

jährliche Rechnungsstellung	Fr. 125.-- + Fr. 20.--
22-jähriger Unterhaltsvertrag	Fr. 2'950.--

Kat. B)

jährliche Rechnungsstellung	Fr. 140.-- + Fr. 20.--
22-jähriger Unterhaltsvertrag	Fr. 3'280.--

Kat. C)

jährliche Rechnungsstellung	Fr. 170.-- + Fr. 20.--
22-jähriger Unterhaltsvertrag	Fr. 3'940.--

E. GESUNDHEITS- und UMWELTWESEN

Schreibgebühr (Verwaltung)

Fr. 30.--

Lebensmittelkontrolle:

Kontrollen ohne Beanstandungen

gebührenfrei

Beanstandungen bei Lebensmittelkontrolle:

Pro Beanstandung

15 Taxpunkte à Fr. 2.10

zuzüglich pro Seite Schreibgebühr

5 Taxpunkte à Fr. 2.10

Kostenpflichtige Nachkontrolle pro 15 Min.

15 Taxpunkte à Fr. 2.10

plus Wegpauschale

30 Taxpunkte à Fr. 2.10

Kehrrichtgebühren s. sep. Abfallverordnung
und Gebührenreglement
Verzeigung von Übertretungen
Adm. Erledigungsgebühr in einfachen Fällen
Entsorgung von Abfällen und Deponien
(Räumung)

Fr. 50.-- bis 200.--

Fr. 50.--

nach Aufwand

F. POLIZEIWESEN

Allgemeine Polizeigebühren:

Waffenerwerbsschein

Fr. 50.--

Bewilligung für Wandergewerbe

Fr. 50.-- bis 500.--

Schaustellbewilligung / Platzgebühr

Fr. 50.-- bis 1500.--

Sportbewilligung / öff. Veranstaltung

Fr. 30.-- bis 200.--

Für nicht speziell aufgeführte Bewilligungen
werden Gebühren erhoben von

Fr. 30.-- bis 100.--

Wirtschaftswesen:

a) Verlängerung der Polizeistunde /
Freinacht (einmalig)

Fr. 20.--

b) Jahresbewilligung Freinacht:
nur Wochenende
täglich

Fr. 200.-- pro Jahr

Fr. 400.-- pro Jahr

Fr. 100.-- + 50.--

c) Wirtschaftspatentgesuch

d) Wirtschaftsbewilligungen für Kantinen,
Kioske etc. (Kleinverkauf)

Fr. 70.-- + 30.--

e) Bei Verwendung des Erlöses zugunsten
eines wohltätigen oder gemeinnützigen
Zweckes:

gebührenfrei

G. ZIVILSCHUTZ

Periodische Schutzraumkontrolle:

Normalkontrolle (ZS-Grundauftrag)

gebührenfrei

Nachkontrolle bei Verschulden des
Eigentümers

Fr. 100.--

H. VORMUNDSCHAFTSWESEN

Bescheinigungen und Bestätigungen

Fr. 20.--

Anträge betr. Entmündigung, Verbeiständung
auf eigenes Begehren, Beschränkung der
Handlungsfähigkeit und Entziehung der
elterlichen Gewalt

Fr. 20.-- bis 900.--

Anordnung von Kindesschutzmassnahmen,
Beistandschaften zur vorläufigen Fürsorge
sowie Vorkehren zum Schutze des
Vermögens von Kindern

Fr. 20.-- bis 2000.--

Anordnung der Vormundschaft über Unmündige	Fr. 20.-- bis 350.--
Vorkehren der VB im Zustimmungsverfahren vor der Adoption	Fr. 20.-- bis 100.--
Aufnahme eines Inventars:	
Grundgebühr für den ganzen Tag	Fr. 70.-- bis 500.--
Grundgebühr für den halben Tag	Fr. 40.-- bis 250.--
Grundgebühr für die Stunde	Fr. 20.-- bis 70.--
Für Reinvermögen über Fr. 15'000.-- kann zu diese Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werdenden von	Fr. 20.-- bis 5000.--
Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars von Vormundschafts-, Beistandschafts- oder Beiratschaftsberichten und Rechnungen bei Reinvermögen über Fr. 15'000.--	Fr. 20.-- bis 5000.--
Entscheidung der VB über Einweisung, Zurückbehaltung, Ablehnung eines Entlassungsgesuches oder Rückversetzung im Verfahren betr. fürsorgerischer Freiheitsentzug	Fr. 20.-- bis 350.--
Entscheide der VB in Beschwerdesachen	Fr. 20.-- bis 350.--
Für anderweitige Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehrungen der VB	Fr. 20.-- bis 900.--

I. GEMEINDEAMMANNAMT

Amtliche Befunde:

a) Vollzugsgebühr inkl. Wegzeit und allfällige Wartezeit je Stunde inkl. Grundgebühr	Fr. 130.--
b) Auslagen, die zusätzlich verrechnet werden können Autokilometer	à Fr. 1.-- oder Taxe der öff. Verkehrsmittel
Telefonauslagen (Taxe + Zeitaufwand als Vollzugsgebühr)	
Filmmaterial, Tonbänder und übrige Auslagen	gemäss Belegen
c) Abfassung des Befundberichtes	Fr. 25.-- pro A4-Seite
Schreibgebühr pro A4-Seite	<u>Fr. 15.--</u>
Total pro A4-Seite	Fr. 40.--
Bis höchstens zur Hälfte der Seite	Fr. 20.--
Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten:	
Eintragung und Zustellung inkl. 1. Gang	Fr. 40.--
Jeder zusätzliche Gang	Fr. 8.--

Pro Formular	Fr. 7.--
Beglaubigungen:	
Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 20.--
Beglaubigung einer Abschrift, eines Abzuges oder einer Kopie	Fr. 20.--
jede weitere Seite desselben Schriftstückes	Fr. 5.--
Allgemeine Verbote:	
Entgegennahme und Prüfung des Gesuches inkl. eine Stunde Zeit und Aufgabe der Publikationen (zuzüglich Insertionskosten)	Fr. 200.--
Mehrzeitentschädigung pro Stunde	Fr. 80.--
Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen:	
Entgegennahme des Auftrages	Fr. 50.--
Zeitaufwand für Vollzug pro Stunde	Fr. 80.--
Zustellung von Vorladungen, Urteilen etc. im Auftrage eines zürcherischen Gerichtes:	
Protokollierung und Zustellung inkl. 1. Gang	Fr. 20.--
zusätzliche Gänge je	Fr. 5.--
Freiwillige öffentliche Versteigerungen:	
a) unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammans:	
Entgegennahme des Auftrags einschl. Erstellung der Steigerungsbedingungen:	
für Fahrnis	Fr. 80.-- bis 120.--
für Grundstücke	Fr. 200.-- bis 600.--
Versteigerung, einschl. Bereitstellung des Steigerungsgutes und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühr):	
für den Steigerungsleiter pro Stunde	Fr. 80.--
für Hilfspersonal pro Stunde	Fr. 50.-- bis 80.--
für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühr):	
bei Fahrnisversteigerung:	1,5 % des Gesamttotal der Zuschlagspreise
bei Grundstückversteigerungen:	2,5 %o des Zuschlagspreises
b) unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson unter Mitwirkung des Gemeindeammans:	1 %o des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll

für die Dauer der Versteigerung während der ord. Bürozeiten zuzüglich allfällige Auslagen	Fr. 80.-- pro Stunde und Person
ausserhalb der Bürozeiten	Fr. 120.-- pro Stunde und Person
Allgemeine Schreibgebühren (Korrespondenz):	
für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	Fr. 15.--
für die 2. - 10. Ausfertigung je Seite	Fr. 3.--
für jede weitere Ausfertigung je Seite	Fr. 1.50
vorgedruckte Formulare (Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderung eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellung etc.)	Fr. 7.--
Gebührenrechnung	Fr. 10.--

K. BAUWESEN

I. Prüfung der Baugesuche, Vorentscheide, Baubewilligungen, Baukontrollen (Grundsatz)

Für sämtliche Bauvorhaben, welche der Bewilligungspflicht gemäss § 309 PBG unterliegen, wird für die administrativen Arbeiten und die Bewilligung eine Gebühr erhoben.

Die technische Prüfung, die Durchführung der periodischen Baukontrollen (Schnurgerüst, Rohbau, Abwasseranlagen, Feuerpolizei betr. baulichem Brandschutz, Feuerungseinrichtungen, Tankkontrolle, Schutzraum, Bezug und Bauvollendung) wird nach Aufwand der Gemeindekontrollorgane, der Baubehörde und des Bausekretariates verrechnet.

II. Baugebühren

Für die Entgegennahme von Vorentscheidgesuchen, Baugesuchen, die Registrierung, die Ausschreibung sowie den übrigen administrativen Aufwand und die Bewilligung wird in jedem Falle eine Bewilligungsgebühr erhoben. In dieser Baubewilligungsgebühr sind in der Regel auch die Schreibgebühren, Porti und Telefonauslagen enthalten.

Für Vorhaben der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinden, der reformierten und katholischen Kirchgemeinde und weiterer öffentlich-rechtlichen Körperschaften entfällt eine Bewilligungsgebühr. Die Aufwendungen gemäss Ziff. IV werden aber in Rechnung gestellt.

Stufe I	Einfache Verhältnisse ohne Ausnahmegewilligungen
Stufe II	Mittlere Verhältnisse mit kleineren Ausnahmegewilligungen
Stufe III	Kompliziertere Verhältnisse mit Ausnahmegewilligungen, Arealüberbauungen oder vergleichbare Überbauungsarten

	Stufe I Fr.	Stufe II Fr.	Stufe III Fr.
1. Neubauten und bauliche Anlagen			
1.1 Kleinbauten, wie Gartenhäuschen, Holzschöpfe, Bienenhäuser, Kleintierställe, Baracken und der gleichen mit unter 50 m ³ Inhalt	100.--	150.--	200.--
1.2 Kleinbauten, Remisen, Futtersilos, Jauchegruben und dergleichen unter 250 m ³ Inhalt	200.--	300.--	400.--
1.3 Garagen und Autounterstände:			
erste Boxe	200.--	300.--	400.--
pro weitere Boxe	40.--	50.--	60.--
erster offener Fahrzeugabstellplatz	150.--	200.--	250.--
pro weiteren Fahrzeugabstellplatz	40.--	50.--	60.--
Bei Parkieranlagen erfolgt eine den Verhältnissen angepasste Reduktion			
1.4 Landwirtschaftliche Hauptgebäude, wie Scheunen, grössere Oekonomiegebäude und dergleichen	600.--	800.--	1000.--
1.5 Einfamilienhäuser und Kleingewerbgebäude pro Gebäude (inkl. Abstellplätzen)	1200.--	1500.--	1800.--
1.6 Doppelfamilienhäuser und Reihenhäuser pro Wohneinheit	800.--	1000.--	1200.--
1.7 Mehrfamilienhäuser pro Haus:			
Grundgebühr	1000.--	1200.--	1500.--
pro Wohnung bis 10 WE	300.--	400.--	450.--
pro Wohnung ab 11 WE	200.--	250.--	300.--
1.8 Wohn- u. Gewerbebauten, Dienstleistungs- und Industriebauten pro Gebäude	3000.--	3500.--	4000.--
1.9 Arealüberbauungen		Stufe III + 20 %	

	Stufe I Fr.	Stufe II Fr.	Stufe III Fr.
2. Umbauten und Erweiterungen bestehender Gebäude und baulicher Anlagen			
2.1 Kleinbauten, wie Gartenhäuschen, Holzschöpfe, Bienenhäuser, Kleintierställe, Baracken und dergleichen unter 50 m3 Inhalt	100.--	150.--	200.--
2.2 Kleinbauten, Remisen, Futtersilos, Jauchegruben und dergleichen unter 250 m3 Inhalt	100.--	150.--	200.--
2.3 Garagen und Autounterstände:			
erste Boxe	150.--	200.--	250.--
pro weitere Boxe	40.--	50.--	60.--
Oberirdische und offene Abstellplätze:			
erster offener Fahrzeugabstellplatz	150.--	200.--	250.--
pro weiteren Fahrzeugabstellplatz	40.--	50.--	60.--
2.4 Änderungen an landwirtschaftlichen Hauptgebäuden, wie Scheunen, grössere Oekonomiegebäude und dergleichen	200.--	300.--	400.--
2.5 Einzelner Raum in Wohnhäusern	200.--	300.--	400.--
2.6 Wintergärten, verglaste Anbauten	200.--	300.--	400.--
2.7 Mehrere Räume in Wohnhäusern	500.--	900.--	1200.--
2.8 Umbau / Umnutzung in Gewerbe- und Fabrikgebäuden	300.--	600.--	1200.--
2.9 Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industrienutzung	600.--	1000.--	1500.--
3. Genehmigung von Projektänderungen			
3.1 Geringfügige Änderungen	100.--	200.--	300.--
3.2 Umfangreiche Änderungen	400.--	600.--	800.--
3.3 Bedeutende Änderungen	600.--	900.--	1200.--

4. Bewilligung von Reklameanlagen

4.1 Reklameanlagen:

Für die Bewilligung von unbeleuchteten, beleuchteten, hinter leuchteten Reklameanlagen und Schriften sowie für Baureklameanlagen wird eine Gebühr von Fr. 150.—bis Fr. 500.—erhoben.

4.2 Aussenantennenanlagen:

Für die Bewilligung von Aussenantennenanlagen aller Art werden folgende Gebühren erhoben:

Radio und TV-Antennen aller Art	Fr. 100.--
Hobbyfunk- und Amateurfunkantennen	Fr. 100.--
Mobilfunkantennen	Fr. 1000.—

5. Bewilligung für Geländeänderungen (nicht im Zusammenhang mit Hochbauten)

5.1 Materialgewinnung und

Materialablagerungen	Fr. 0.20 pro m ³
----------------------	-----------------------------

Stufe I	Stufe II	Stufe III
Fr.	Fr.	Fr.

6. Bewilligung von Mauern und Einfriedigungen

6.1 Einfriedigungen	100.--	150.--	250.--
6.2 Stützmauern	200.--	300.--	600.--

7. Bewilligungen nach § 13 und § 14 Bauverfahrensverordnung im Audienzverfahren nach § 325 Abs. 3 PBG

Für Baubewilligungen im Audienzverfahren, welche keinen Prüfungsaufwand auslösen, beträgt die Bewilligungsgebühr Fr. 100.--.

8. Prüfung von privaten Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften

Für die Beurteilung und Festsetzung von privaten Gestaltungsplänen, Sonderbauvorschriften und dergleichen ist nebst den Aufwendungen gemäss Ziff. IV und den Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen folgende Gebühr zu entrichten:

pro m ² Arealfläche	Fr. 0.50
--------------------------------	----------

9. Aufzugsanlagen

Für Aufzugsanlagen (Kleingüteraufzüge, Personen- und Lasten-aufzüge, Treppenlifts, Hebebühnen und dergleichen) werden pro Anlage folgende Gebühren erhoben:

Ausführungsbewilligung	Fr. 150.--
Betriebsbewilligung	Fr. 100.--
Periodische Aufzugskontrollen	nach Aufwand Kontrollorgan

10. Alternativanlagen

Für die Bewilligung von Anlagen, bei denen auf die Verwendung von fossilen Brennstoffen ganz verzichtet wird und die auf die Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet sind (wie Sonnenenergie-anlagen, Wärmepumpen, Erdsonden, Windenergieanlagen usw.) wird keine Bewilligungsgebühr erhoben.

11. Minergie-Label

Wenn vor Abschluss des Bauverfahrens der Nachweis erbracht werden kann, dass die Bauten die Minergie-Label-Anforderungen erfüllen, kann Antrag auf Rückerstattung der Baubewilligungs-gebühren gestellt werden.

12. Kanalisationsprojekte Strassenprojekte

Für die separate Bewilligung von Kanalisationsprojekten, Strassenprojekten (ausserhalb eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens) wird folgende Gebühr festgelegt:

Kanalisationsprojekt (Schmutz- und/oder Meteorwasser) für Hausanschlüsse	Fr. 200.--
Kanalisationsprojekt (Schmutz- und/oder Meteorwasser) für Erschliessungs- und Sanierungsleitungen	Fr. 400.--
Strassenprojekt ohne Kanalisationsanlagen	Fr. 400.-- bis Fr. 600.--
Strassenprojekt mit Kanalisationsanlagen	Fr. 800.-- bis Fr. 1200.--

13. Bestimmung der Gebühr nach der Bausumme

Lässt sich ein Bauvorhaben nicht in den vorstehenden Katalog einordnen, wird die Bewilligungsgebühr auf 1 ‰ der Bausumme festgelegt. Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfalle aus dem nach den "Normalien für kubische Berechnung im Hochbau" des SIA errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden zürcherischen Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Bau- oder Vorentscheidgesuches.

III Gebühren Feuerpolizei

1. Neue Feuerungsanlagen, inkl. Feuerungen für feste Brennstoffe und Kaminanlagen:

bis 70 kW Leistung	Fr. 200.--
über 70 kW Leistung	Fr. 230.--
Einzelfeuerungen in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern wie Cheminéeöfen, Ölöfen und dergleichen	Fr. 150.--

Holzherde / Kachelöfen / Cheminéeöfen, Kamin bestehend	Fr. 150.--
Cheminée mit Kaminanlage	Fr. 250.--
Cheminée, Kamin bestehend	Fr. 200.--
2. Ersatz von Feuerungsanlagen, inkl. Feuerungen für feste Brennstoffe und Kaminanlagen:	
Holzherde / Kachelöfen, Ersatz	Fr. 150.--
Ersatz Ölbrenner (Kontrolle Zulassung VKF)	Fr. 70.--
Heizkesselauswechslungen (gleicher Brennstoff)	
bis 70 kW Leistung	Fr. 200.--
über 70 kW Leistung	Fr. 230.--
Heizkesselauswechslungen und Kaminersatz	Fr. 250.--
3. Ölfeuerung und Tankanlagen (Neuanlage): Bei gleichzeitiger Gesuchseingabe Tarife gem. Ziffern 1 und 4 abzüglich Fr. 100.--.	
4. Tankanlagen ohne Feuerungsanlage: Meldepflichtige Anlagen (in der Regel bis 4'000 l) bis 10'000 Liter	Fr. 50.-- Fr. 450.--
bei Anlagen in bestehenden Gebäuden	zusätzlich Fr. 100.--
über 10'000 Liter	Fr. 660.--
bei Anlagen in bestehenden Gebäuden	zusätzlich Fr. 100.--
5. Tankanlagen erdverlegt: Gebühren gemäss Ziffer 4	zusätzlich Fr. 500.--
6. Tanksäulen (pro Zapfstelle) Gebühren	nach Aufwand
7. Gebindelager über 450 Liter	Fr. 450.--
8. Bewilligungspflichtige Lager für feuergefährliche Stoffe	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--
Feuerwerk	Fr. 150.-- bis Fr. 300.--

IV. Verrechnung nach Aufwand

1. Kontrollorgane

Die Kosten für die Begutachtung der Vorentscheidgesuche, Baugesuche, Baufragen, die Durchführung der Baukontrolle durch das Bauamt oder die Gemeindekontrollorgane sowie die Insertionskosten

werden nach Zeit- resp. Sachaufwand zusätzlich zur Gebühr gemäss Ziff. II vollumfänglich den Verursachern in Rechnung gestellt.

2. Besondere Aufwendungen

Besondere Aufwendungen seitens der Baubehörde, des Bauamtes oder Aufwendungen für Fachgutachten durch Drittpersonen können gemäss Aufwand weiter verrechnet werden.

V. Verzicht auf den baurechtlichen Entscheid

Beim Verzicht auf einen formellen Entscheid beträgt die Gebühr 30 % bis 70 % der Entscheidgebühr, zuzüglich der bis zum Rückzug / Verzicht erfolgten Aufwendungen gemäss Ziff. IV.

VI. Feuerungskontrollen (geändert per 1. Januar 2016)

Abnahme, periodische Nach- und Klagekontrollen Öl/Gasfeuerungen (inkl. Verwaltung / Administration)

- Messung 1-stufige Anlage CHF 128.00
- Messung 2-stufige oder modulierende Anlage CHF 163.00

Visuelle Holzfeuerungskontrolle

- Komplette Anlage CHF 128.00
- Kontrolle je weitere Feuerung CHF 64.00
- Kontrolle je weitere Abgasanlage oder Brennstoff CHF 32.00

Abnahme, periodische Nach- und Klagekontrolle Holzfeuerungen

Da der Aufwand für CO-Messungen an Holzfeuerungen nicht genau bestimmt werden kann, wird eine Verrechnung nach Aufwand empfohlen. Der geschätzte Aufwand von ca. 1,5 bis 2 Stunden inkl. Sichtkontrolle

- Messung Anlagen (inkl. visuelle Kontrolle) Stundenansatz CHF 105.00

Verwaltungs- und Administrationsgebühr (nur bei Messungen durch Servicefirmen, Verrechnung durch Fachstelle der Gemeinde). Je eingereichtem Messrapport Öl, Gas und Holz (bei Sichtkontrollen Holzfeuerungen: pro Objekt resp. Stockwerkeigentum)

- Dabei gehen CHF 3.50 an die Rapportzentrale CHF 58.00

Alle Preisangaben exkl. MWST.

VII. Bauverweigerung

Bei einer Bauverweigerungen beträgt die Gebühr 70 % der Bewilligungsgebühr, zuzüglich der Aufwendungen gemäss Ziff. IV.

VIII. Neuerteilung von baurechtlichen Bewilligungen

Wird eine verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentlichen Projektänderungen neu erteilt, beträgt die Gebühr 50 % der Baubewilligungsgebühr zuzüglich die Aufwendungen gemäss Ziff. IV.

IX. Baurechtliche Vorentscheide

Für Vorentscheide beträgt die Gebühr 30 % bis 70 % der Baubewilligungsgebühr, zuzüglich der Aufwendungen gemäss Ziff. IV.

X. Zustellung der baurechtlichen Entscheide an Dritte gemäss § 315 PBG

Für die erste Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte gemäss § 315 PBG wird vom Empfänger eine Gebühr von Fr. 30.-- erhoben. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Werke (EW Wald, Wasserversorgungs-Genossenschaften), die Behörden der Politischen Gemeinde, der Schulgemeinden, der reformierten und katholischen Kirchgemeinde sowie die beschwerdelegitimierten Umweltverbände. Für Projektänderungen zum ersten Entscheid entfällt eine Gebühr.

XI. Schreibgebühren

Für Auskünfte, Stellungnahme und dergleichen ausserhalb der Verfahren nach Ziff. II bis IX dieser Gebührenordnung, welche einen ausserordentlichen Aufwand der Baubehörde oder des Bau-sekretariates bedingen, können Schreibgebühren gemäss § 7 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 30.6.1966 (in der Fassung vom 16.7.1997) erhoben werden.

XII. Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr von Fr. 2.-- pro m² und Monat, in den übrigen Fällen von Fr. 1.-- pro m² und Monat erhoben.

Die Gebühren werden bis zur Abmeldung bzw. bis zur gänzlich vollzogenen Räumung und Reinigung des beanspruchten Gebietes berechnet (Sondergebrauchsverordnung vom 24.5.1978, Anhang Ziffer 2.1).

XIII. Kostendepots

Kostendepots werden zum Zeitpunkt der Einreichung von Vorentscheid- und Baugesuchen oder während des Verfahrens für folgende Bereiche erhoben:

Aufwendungen gemäss Ziff. IV (in der Höhe der mutmasslichen Kontrollkosten der Gemeindekontrollorgane)

Sicherstellung für die richtige Erfüllung der Schutzraumbaupflicht

Sicherstellung für die Behebung von Schäden auf öffentlichem Grund sowie für die vorübergehend private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

XIV. Festsetzung und Fälligkeit

Die Entscheidegebühren und die bis dahin angefallenen Aufwendungen gemäss Ziffer IV werden mit dem Entscheid festgelegt und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechnung gestellt. Die Aufwendungen und allfällige Gebühren für die Bau- und Bezugskontrollen werden separat in Rechnung gestellt. Rechnungen werden nach 30 Tagen zur Zahlung fällig.

L. LEIHMATERIAL / QUARTIERAMT

Speiseträger blau und grün

Fr. 5.-- pro Tag

Matratzen

Fr. 2.50 pro Tag

Beschädigung oder Verlust des Leihmobiliars

Sachwert und Materialkosten

Für den Transport des Leihmobiliars haben die Gesuchsteller selber besorgt zu sein.

Erfolgt der Transport durch den Aussendienst, so gilt eine Pauschalgebühr für den Hin- und Rücktransport

Fr. 50.--

Truppenunterkunft / Zivilschutzunterkunft pro Person/Liegestelle und Nacht mind. aber Fr. 100.-- pro Vermietung (inkl. Kopfkissen)

Fr. 5.--

In den Kosten für Unterkünfte sind inbegriffen:

Wasser / Strom / Heizung

15 Min. für die Übergabe (während der ord. Arbeitszeit)

30 Min. für Abnahme (während der ord. Arbeitszeit)

Zuschläge:

Übergabe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit

Fr. 50.--

zusätzliche Reinigung, Hilfeleistungen aller Art, pro 15 Minuten

Fr. 50.--

M. SPORTPLATZ LAUPENSTRASSE

Viehprämierungsplatz

Fr. 70.-- pro Anlass

Fr. 100.-- für Auswärtige

Rasenfeld Nord	Fr. 250.-- pro Tag
pro Wochenende	Fr. 400.--
Rasenfeld Süd	Fr. 150.-- pro Tag
pro Wochenende	Fr. 250.--
Garderobengebäude inkl. WC/Dusche	Fr. 100.-- pro Anlass
Platzbeleuchtung	inbegriffen
Plastikfässer	gratis
Abfallentsorgung	Fr. 50.-- pro Container
Schreibgebühr	Fr. 30.-- pro Bewilligung

Einheimische Organisationen und Vereine haben keine Gebühren zu bezahlen.

Zuschläge (diese sind auch von einheimischen Organisationen und Vereinen zu bezahlen):

Übergabe ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit	Fr. 50.--
zusätzliche Reinigung, Hilfeleistungen aller Art, pro 15 Minuten	Fr. 50.--

N. FEUERWEHR

(gemäss Kostentarif GVZ für Feuerwehreinsätze)

Beseitigung von Wespen-, Bienen- und Hummelnester	pauschal 150.-- ohne Verbrauchsmaterial
Mannschaftsstunden (GRB)	1. Mannstunde 50.-- ab 2. Mannstd. 35.--
Verbrauchsmaterial	nach Aufwand

O. HALLENBAD / GYMNASTIKRAUM

Hallenbad:

1 Längsbahn / Stunde (es werden volle Stunden berechnet)	Fr. 35.00
Ganzes Bassin / Stunde (ausserhalb der Öffnungszeiten)	nach Vereinbarung

In der Benützungsg Gebühr sind die Eintritte für die Teilnehmer nicht inbegriffen.

Gymnastikraum:

Belegung pro Stunde (es werden volle Stunden berechnet)	Fr. 15.00
--	-----------

In der Benützungsg Gebühr sind Eintritte für das Hallenbad nicht inbegriffen.

P. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende revidierte Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per **1. Januar 2006** in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Gebührenbeschlüsse aufgehoben.